

Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern

Direction de  
l'instruction publique du  
canton de Berne

Amt für zentrale Dienste

Office des services  
centralisés

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon 031 633 85 11  
Telefax 031 633 83 55  
www.erz.be.ch  
azd@erz.be.ch  
#873814

## Beilage zur Gehaltsabrechnung August 2019

An alle Lehrkräfte, welche ihr Gehalt  
über PERSISKA ausbezahlt erhalten

Bern, im August 2019

### Neuerungen der Gehaltsverarbeitung Lehrkräfte per 1. August 2019



Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Dezember 2018 die Lohnmassnahmen für 2019 festgelegt. Gerne informieren wir Sie wie folgt:

#### 1. Gehaltsaufstieg

Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2019 stehen 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel kann, wie bereits in den letzten Jahren, auch dazu eingesetzt werden, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Aufgrund der geringen Teuerungsentwicklung wurde per 1. Januar 2019 kein genereller Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gewährt und im Gegensatz zu früheren Jahren dazu auch keine Mittel eingestellt.

Wie in den vergangenen Jahren setzt sich der Gehaltsaufstieg für Lehrkräfte per 1. August 2019 wie folgt zusammen:

- Im Rahmen des individuellen Gehaltsaufstiegs erhalten Lehrpersonen mit einem bis und mit sieben Berufserfahrungsjahren jährlich vier, Lehrpersonen mit acht bis und mit siebzehn Berufsjahren drei und alle anderen bis zum Erreichen des Maximalgehalts zwei zusätzliche Gehaltsstufen angerechnet. Anspruch auf einen Gehaltsaufstieg haben alle Lehrkräfte, die auf Beginn des neuen Schuljahres über ein zusätzliches Praxisjahr verfügen.
- Zusätzliche Gehaltsstufen zur Aufhebung der Lohnrückstände werden jenen Lehrkräften gewährt, die sich aufgrund der Berufserfahrung am weitesten von der Zielkurve bewegen. Die Aufhebung dieser Lohnrückstände erfolgt schrittweise im Rahmen der verfügbaren Mittel. Jährlich wird deshalb geprüft, welche Lehrkräfte sich in ihrer Gehaltsentwicklung am weitesten von der Zielkurve entfernt befinden. Für den individuellen Gehaltsaufstieg und für die Aufhebung der Lohnrückstände können bis zu sechs Gehaltsstufen gewährt werden.

Lehrpersonen, welche eine aktive Anstellung im Gehaltssystem haben und per 1. August 2019 über die entsprechende Anzahl Berufserfahrungsjahre verfügen, erhalten eine Gehaltsstufenerhöhung im folgenden Umfang:

Berufserfahrungsjahre	1 bis 7	8 bis 10	11 bis 14	15 bis 17	18 bis 27	ab 28*
Individueller Gehaltsaufstieg gemäss Regierungsratsbeschluss	4	3	3	3	2	2
Zusätzliche Gehaltsstufen zur Aufholung von Gehaltsrückständen	0	0	2	1	1	0
<b>Total Gehaltsaufstieg per 1. August 2019</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

\* bis zur Erreichung des Maximums

## 2. Anpassung der Praxis nach Art. 31 LAV

Die Erziehungsdirektion hat am 6. Februar 2019 die Praxis der Abteilung Personaldienstleistungen (APD) betreffend Art. 31 LAV (Anrechnung von Gehaltsstufen für eine qualifizierte Zusatzausbildung) im Zuge eines Beschwerdeverfahrens überprüft. Sie hat die Beschwerde abgelehnt, gleichzeitig aber eine Präzisierung der bisherigen Praxis in den folgenden zwei Punkten vorgenommen:

### 1.) Maximale Anzahl zusätzlicher Gehaltsstufen wird auf 8 Gehaltsstufen festgelegt

Die maximale Anzahl zusätzlicher Gehaltsstufen für eine qualifizierte Zusatzausbildung wird neu auf 8 Gehaltsstufen festgelegt (bisher 6 Gehaltsstufen). Dieser Wert darf neu durch mehrere qualifizierte Zusatzausbildungen pro Funktion nicht übertroffen werden.

### 2.) Der Mehrnutzen stellt kein zusätzliches Kriterium dar

Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann (Wortlaut Art. 31 LAV). Mit dem Zusatz „direkt“ wird unterstrichen, dass die Zusatzausbildung unmittelbar eingesetzt werden kann. Der Mehrnutzen einer Zusatzausbildung stellt neben der direkten Umsetzbarkeit kein eigenständiges Kriterium im Sinne einer zusätzlichen Voraussetzung dar, um Gehaltsstufen nach Art. 31 LAV zu erhalten (anders die bisherige Praxis der APD).

Die APD hat anhand von Referenzfällen die Auswirkungen in Bezug auf die bisherige Praxis überprüft. Die beiden erwähnten Präzisierungen führen im Vergleich zur bisherigen Praxis zu Wechselwirkungen. Die höhere Anzahl von maximalen Gehaltsstufen (neu 8) führt vor allem bei Zusatzausbildungen zu mehr Gehaltsstufen, bei denen bereits nach bisheriger Praxis die maximale Anzahl Gehaltsstufen (bisher 6) gewährt werden konnte. Hierbei handelt es sich um eine recht kleine Anzahl von Zusatzausbildungen. Bei der Mehrheit der Zusatzausbildungen (gemeint sind Zusatzausbildungen, bei denen bisher 2 bis 5 Gehaltsstufen gewährt wurden) führt die angepasste Praxis zu einer unveränderten Situation. In Einzelfällen führt die angepasste Praxis zu einer leicht tieferen Anzahl Gehaltsstufen.

Die präzierte Praxis tritt per 1. August 2019 in Kraft und findet auf alle noch hängigen sowie auf alle künftigen Verfahren Anwendung. Eine rückwirkende Anwendung der präzierten Praxis von Amtes wegen auf die bereits bewilligten Gesuche wird es nicht geben. Lehrpersonen dürfen allerdings jederzeit ein neues Gesuch einreichen und eine (Über-) Prüfung ihrer Situation verlangen. Zusätzliche Gehaltsstufen werden - wie bisher - auf den folgenden Monat der Gesuchseinreichung gewährt.

Die APD hat das Merkblatt sowie das Antragsformular zu Art. 31 LAV gemäss den erwähnten Präzisierungen angepasst. Nach Bekanntwerden des Entscheids der Erziehungsdirektion wurde die Prüfung der Gesuche im Februar 2019 ausgesetzt. Diese pendenten Gesuche sowie alle neu eingereichten werden ab sofort nach der neuen, angepassten Praxis beurteilt.

Informationen zur angepassten Praxis, Merkblätter und Formulare finden Sie auf der Webseite der Erziehungsdirektion unter der Rubrik Anstellung Lehrkräfte/Praxisänderungen.

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich direkt an die auf der Gehaltsabrechnung aufgeführte Kontaktperson.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Schuljahr und viel Erfolg und Befriedigung in Ihrer Arbeit.

Freundliche Grüsse

Amt für zentrale Dienste



André Mathieu  
Vorsteher